

.....  
 (Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)

## ZWISCHENZEUGNIS

.....  
 (Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besucht im Schuljahr .....  
 die Klasse .....<sup>1</sup> .

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

### Leistungen in den Pflichtfächern<sup>2</sup>

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>

### Leistungen in Wahlpflichtfächern<sup>2,3</sup>

.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>

### Leistungen in Wahlfächern<sup>3</sup>

.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>

### Bemerkungen<sup>4,5</sup>

.....  
 -/-

Ort, Datum

Schulleitung<sup>6</sup>

.....  
 (Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Klassenleitung<sup>6</sup>

.....  
 (Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Kenntnis genommen<sup>7</sup>

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Erziehungsberechtigte Person

Diesem Zeugnis liegt die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

**Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend**

<sup>1</sup> Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

<sup>2</sup> Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.

<sup>3</sup> Ggf. streichen.

<sup>4</sup> Raum für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 53 Abs. 5 BFSO und ggf. besondere Leistungen.

<sup>5</sup> Ggf. ist ein Vermerk über die Verlängerung der Probezeit gem. § 27 Abs. 7 Satz 3 BFSO aufzunehmen.

<sup>6</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

<sup>7</sup> Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt die Kenntnisnahme der erziehungsberechtigten Person.